

Die Rahmenvereinbarung mit dem Landesvermessungsamt in der Praxis

von Thomas Witke, Landesvermessungsamt Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der Gemeindetag Baden-Württemberg, haben eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Diese regelt den Bezug und die Verwendung der Geobasisinformationen der staatlichen Vermessungsverwaltung durch Städte und Gemeinden zur Erledigung ihrer öffentlichen Aufgaben. Am 29.01.2007 haben der Präsident des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg, Hansjörg Schönherr, das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Städtetags Baden-Württemberg, OB a.D. Stefan Gläser und der Hauptgeschäftsführer des Gemeindetags Baden-Württemberg, Prof. Dr. Christian O. Steger, die Rahmenvereinbarung unterzeichnet.



von links: Prof. Dr. Christian O. Steger , Präsident Hansjörg Schönherr, OB a.D. Stefan Gläser bei der Unterzeichnung der Vereinbarung

Ziel der Rahmenvereinbarung

Das Landesvermessungsamt Baden-Württemberg ist zuständig für die zentrale Führung der Basisinformationen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters (Geobasisinformationen), soweit das Liegenschaftskataster nicht von den Stadtkreisen und Städten nach § 10 Vermessungsgesetz (VermG) geführt wird. Zu Vertriebszwecken hält das Landesvermessungsamt aber diese Basisinformationen des Liegenschaftskatasters der Stadtkreise und Städte nach §10 VermG ebenfalls vor.

Die Geobasisinformationen ermöglichen es, raumbezogene Fachinformationssysteme in einem einheitlichen Bezugssystem einzurichten. Gemäß VermG und in Übereinstimmung mit den Standards des E-Governmentkonzepts Baden-Württemberg werden

Fachinformationssysteme der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich auf der Grundlage dieser Geobasisinformationen geführt.

Die Nutzung der Geobasisinformationen in digitaler Form (Geobasisdaten) ermöglicht die hohe Integration und Kombination mit allen weiteren Geoinformationen innerhalb einer Verwaltung. Dadurch lässt die Nutzung der Geobasisdaten Vorteile für die Städte und Gemeinden erwarten, nämlich Effizienzsteigerung und Kosteneinsparungen, eine schnellere und verbesserte Entscheidungsfindung, eine stärkere Bürgernähe und kundenorientierte Verwaltung.

Die Rahmenvereinbarung regelt den jährlichen Bezug und die Verwendung der unten beschriebenen Geobasisdaten durch die Städte und Gemeinden. Die Rahmenvereinbarung mit ihren fünf Anlagen und weitere Informationen können unter www.lv-bw.de/lvshop2/rv/rahmenvereinbarung.html aufgerufen werden. Nutzungsberechtigte sind die Städte und Gemeinden, einschließlich der Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbände sowie die Zweckverbände. Rechtlich selbständige Teile eines Nutzers, z. B. die Stadtwerke GmbH, dürfen die Geobasisdaten zu den Konditionen der Rahmenvereinbarung nicht nutzen, selbst wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Werden öffentliche Aufgaben von einer Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen, ist die Nutzung bei der Verwaltungsgemeinschaft nur dann zulässig, wenn alle Gemeinschaftsmitglieder auch Nutzer sind.

Ein GIS ohne Daten ist wie Linsen ohne Spätzle

Ein Kollege vom Landesvermessungsamt hat einmal diesen provokanten Vortragstitel gewählt. Und damit hat er Recht. Denn nur wenn in einem Geographischen Informationssystem (GIS) mit Daten gearbeitet wird, können die vielfältigsten Möglichkeiten genutzt werden. Andererseits macht das Arbeiten mit den Geobasisdaten auch nur dann Sinn, wenn ein geeignetes Werkzeug zur Verfügung steht. Nun haben schon die meisten Kommunen so ein GIS im Einsatz, wenn nicht, sind Ingenieurbüros oder regionale Rechenzentren bereit, die Kommunen bei der Nutzung der Geobasisdaten zu unterstützen. Aber auch das Landesvermessungsamt bietet als Dienstleistung an, die Geobasisdaten in einem GIS zu führen und den Kommunen für deren tägliche Arbeit zur Verfügung zu stellen. Neben den Geobasisdaten können die Fachdaten der Kommune in diesem GIS gepflegt und für eine effiziente und kostengünstige Aufgabenbewältigung, z.B. Auskunft, Analyse, Planung und Präsentationen genutzt werden. Das Servicepaket des Landesvermessungsamts umfasst u.a. die Einführung des Systems mit Installation und Kurzeinweisung, das Einbinden der Fachdaten der Kommune, die Schulung und Fortbildung der Anwender sowie die Betreuung bei der Anwendung der GIS-Software

und der Fachschalen. Je nach gewünschtem Funktionsumfang kann das GIS als Auskunfts- oder Bearbeitungssystem eingesetzt werden. Ein Einsatz im Intranet einer Kommune ist ebenso möglich wie ein Einbinden in den Internetauftritt. Einen anschaulichen Überblick zeigt das Demo-Projekt unter www.gisdemo.lv-bw.de. Über die Nutzungsmöglichkeiten der Geobasisdaten vor allem in GIS informiert auch der Leitfaden „Wirtschaftlichkeit von GIS im kommunalen eGovernment“ des „Runder Tisch GIS e.V.“

Umfang der bereitgestellten Geobasisdaten

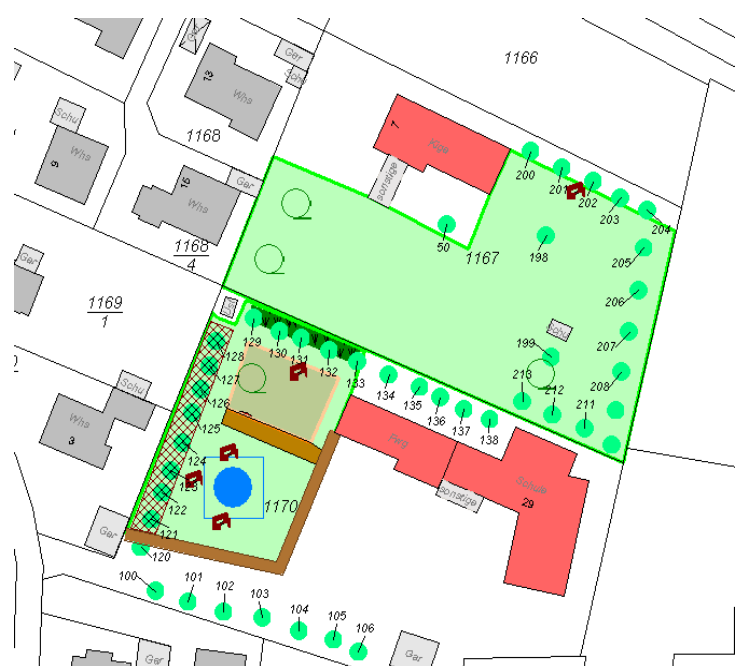
Nach der Rahmenvereinbarung werden jährlich folgende Geobasisinformationen bereitgestellt.

Basisinformationen des Liegenschaftskatasters

Die Übermittlung der Basisinformationen des Liegenschaftskatasters erfolgt für das komplette Stadtgebiet bzw. Gemeindegebiet zuzüglich einem Saum von 500 m. Die in diesem Saum enthaltenen Liegenschaftsdaten der Stadtkreise und Städte nach §10 VermG werden ebenfalls bereitgestellt. Konkret werden folgende Daten bereitgestellt:

Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB) und Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Das Liegenschaftskataster ist der einzige flächendeckende und aktuell gehaltene Nachweis aller Flurstücke und Gebäude in Baden-Württemberg. Wesentliche Bestandteile des Liegenschaftskatasters sind das ALB als beschreibender Nachweis und die ALK als geometrischer Nachweis der Liegenschaften. ALB und ALK eignen sich für die Erstellung von flurstückscharfen Planungsunterlagen und für die Beantwortung eigentumsrelevanter Auskünfte.



Hauskoordinaten (georeferenzierte Gebäudeadressen)

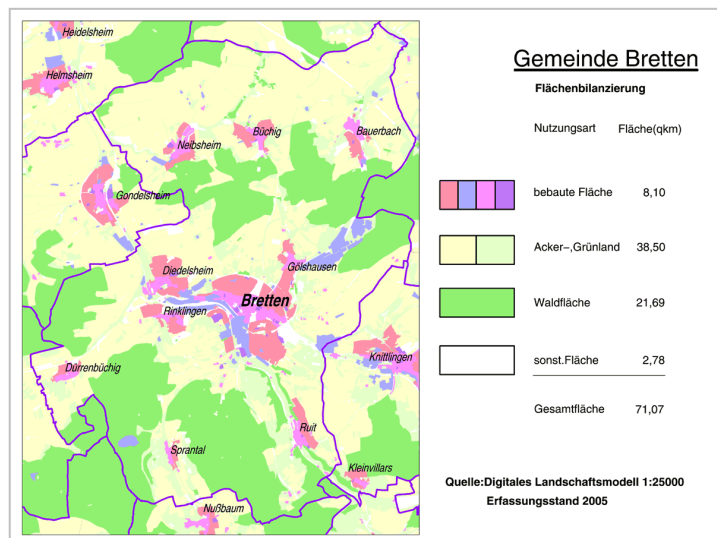
Die Hauskoordinate ordnet jedem im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude mit Lagebezeichnung und Hausnummer eine exakte Position in einem einheitlichen Raumbezugssystem zu. Dadurch können sie zur Netzdokumentation oder für Routing-Dienste genutzt werden.

Basisinformationen der Landesvermessung

Nach der Rahmenvereinbarung werden jährlich folgende Basisinformationen der Landesvermessung bereitgestellt, jeweils für ein das Stadtgebiet bzw. Gemeindegebiet umfassendes Rechteck, aufgerundet auf volle 1km-Werte. Die im Folgenden beschriebenen Geobasisdaten gehören zum Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem ATKIS®.

Digitale Landschaftsmodelle (DLM): Basis-DLM und DLM50.1

Im Basis-DLM werden die realen Objekte der Landschaft sowie ergänzende Informationen zu Namen und Gebieten mit punkt-, linien- und flächenförmigen Objekten modelliert. Dabei wird die Landschaft gemäß einem Objektartenkatalog strukturiert und vielfältig durch Attribute differenziert. Die Punkt- und Linienobjekte des Vektordatenbestandes besitzen eine Lagegenauigkeit von ± 3 m. Das aus dem Basis-DLM erzeugte DLM50.1 zeichnet sich durch reduzierte Inhalte, eine einfachere Struktur und eine geringere Datenmenge gegenüber dem Basis-DLM aus. Die DLM eignen sich vor allem zur rechnergestützten Verschneidung und Analyse mit thematischen Informationen. Mit einem GIS können die DLM graphisch in Form einfacher Kartendarstellungen präsentiert werden.



Beispiel einer DLM-Nutzung: Flächenbilanzierung

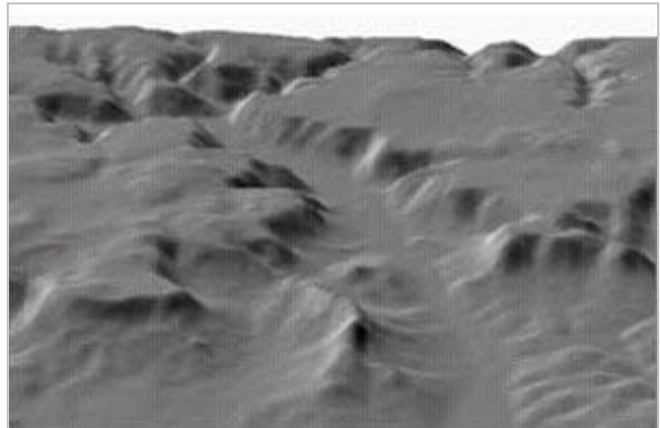
Digitales Geländemodell (DGM)

Das DGM beschreibt die Geländeoberfläche durch eine repräsentative Menge von Geländepunkten, die durch dreidimensionale Koordinatenwerte definiert sind. Die hochge-

nauen Höheninformationen werden durch über die Geländeoberfläche regelmäßig verteilte, dreidimensionale Punkte mit einer Gitterweite von 1 m und einer Höhengenaugigkeit besser als $\pm 0,5$ m repräsentiert. Hochwasservorhersagen, Emissionsausbreitungen, Funknetzplanungen und Landschaftsplanung sind wichtige Anwendungsbereiche.

In den Gebieten, in denen das endgültige DGM noch nicht vorliegt, wird das vorläufige DGM25-V (Gitterweite 25 x 25 m) geliefert. Der Bearbeitungsstand kann auf der Homepage des Landesvermessungsamts tagesaktuell aufgerufen werden:

http://www.lv-bw.de/dgm_uebersicht/index.html.



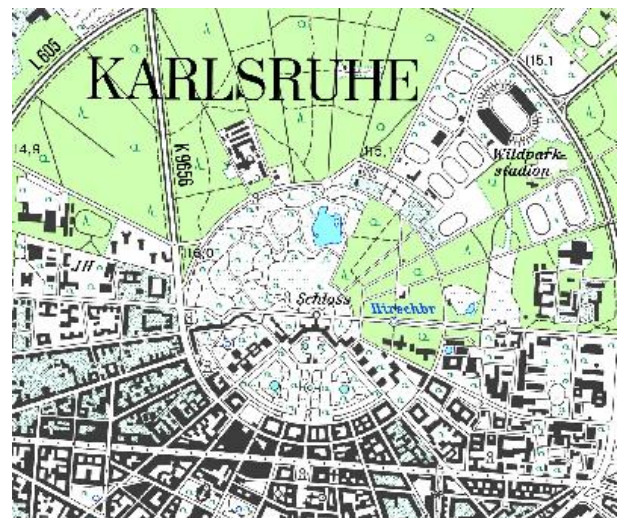
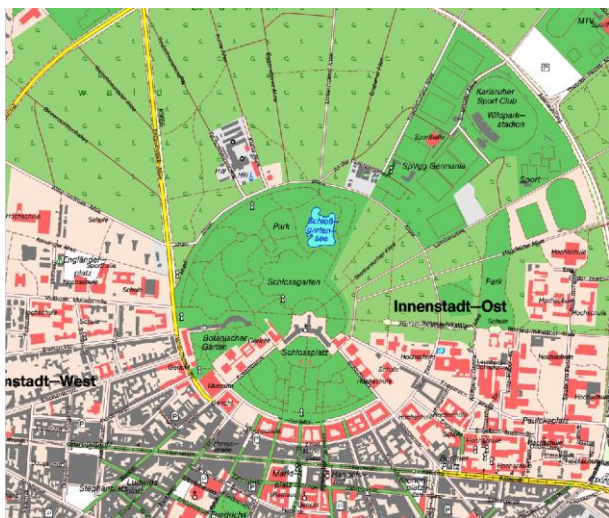
Präsentation des Digitalen Geländemodells

Rohmessdaten der Laserscan-Befliegung

Neben dem DGM werden auch die Rohmessdaten zur Verfügung gestellt, die aus der dem DGM zugrundeliegenden Laserscan-Befliegung gewonnen werden und sich zum Beispiel für die Erstellung von Höhenschichtmodellen ganz hervorragend eignen.

Digitale Topographische Karten (DTK)

DTK werden als Rasterdaten der gescannten und digital fortgeführten Topographischen Karten in den Maßstäben 1:10.000 bis 1:200.000, getrennt nach Ebenen, bereitgestellt. Die DTK sind besonders geeignet als räumliche Bezugsgrundlage für den Aufbau von



Ausschnitte aus der Rasterkarte 1:10 000 und der Topographischen Karten 1:25 000

Geo- und Fachinformationssystemen und als Hintergrundinformation für die Überlagerung mit fachspezifischen Daten sowie für die rechnergestützte Bearbeitung thematischer Karten. Anwendungsgebiete sind z. B. Verwaltung, Demographie, Wohnungswesen, Straßenbewirtschaftung, Umweltschutz, aber auch Kultur, Erholung und Freizeit.

Eine besondere Bedeutung hat die RK10 für den Einsatz in Gemeinden, da sie durch Zusammenführung und Visualisierung der Daten des Basis-DLM (einschließlich der Straßennamen), von Gebäudedaten der ALK und von Höhendaten die ideale Grundlage für die Erstellung von Ortsplänen oder Ortstafeln ist.

Digitale Orthophotos (DOP)

Die DOP enthalten vollständig alle Landschaftsinformationen. Durch das Scannen und die rechnergestützte Entzerrung des aktuellen Luftbildbestandes haben die DOP in der gesamten Bildfläche einen einheitlichen Raumbezug und einen einheitlichen Maßstab. Die Bodenauflösungen der DOP beträgt 25 cm in der Natur, die Lagegenauigkeit liegt bei ± 3 m. Ab dem Bildflugjahr 2005 liegen die DOP auch farbig vor. DOP eignen sich hervorragend als reale Hintergrundinformation in einem GIS.

aus der "Vogelperspektive" sichtbaren Land-



Ausschnitt aus dem farbigen DOP

Nutzung der Geobasisinformationen

Die Städte und Gemeinden können die nach dieser Rahmenvereinbarung bereitgestellten Geobasisinformationen für alle Zwecke der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben nutzen. Der zulässige Umfang der internen Nutzung und der Weitergabe (externe Nutzung) ergibt sich aus den Nutzungsbestimmungen zur Rahmenvereinbarung (siehe www.lv-bw.de/lvshop2/rv/rahmenvereinbarung.html). Die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben beinhaltet, dass Geobasisinformationen nicht nur genutzt und weitergegeben werden können, wenn dies in einem Gesetz gefordert ist. Die Geobasisdaten dürfen auch dann genutzt werden, wenn die öffentliche Aufgabenerfüllung dadurch besser, schneller oder einfacher erledigt werden kann. Eine über öffentliche Aufgaben hinausgehende Nutzung (Weitergabe der Geobasisinformationen an Dritte außerhalb eines

Auftragsverhältnisses, kommerzielle Verwertung der Geobasisinformationen, Herstellung von Wanderkarten u.ä.) ist nicht Gegenstand der Rahmenvereinbarung und muss in Einzelvereinbarungen mit dem Landesvermessungsamt geregelt werden.

Intern können aber die Städte und Gemeinden die bereitgestellten Geobasisinformationen nahezu unbegrenzt und an beliebig vielen Arbeitsplätzen nutzen.

Geobasisinformationen dürfen in Verbindung mit thematischen Informationen im Internet der Stadt oder Gemeinde präsentiert werden, wenn sie nicht durch eine Möglichkeit zum Download oder zur Druckausgabe in der Originalauflösung bzw. einer höheren Auflösung als der Bildschirminhalt zugänglich gemacht werden. Natürlich sind ein Copyright-Vermerk und ein Link auf die Homepage des Landesvermessungsamts www.lv-bw.de anzubringen und ein Hinweis, dass dort die originären und tagesaktuellen Geobasisinformationen bezogen werden können. Für die Basisinformationen des Liegenschaftskatasters gelten engere Vorgaben, so dürfen sie z.B. nicht in der Standard-Präsentation der amtlichen ALK, sondern nur in einer zurückhaltenden Darstellung präsentiert werden.

Wie bereits oben angedeutet, wird es in der Praxis vorkommen, dass eine Stadt oder Gemeinde ein Ingenieurbüro oder ein regionales Rechenzentrum mit der Datenverarbeitung beauftragen. In diesem Fall können die Geobasisdaten natürlich diesem Dienstleister übergeben werden, wobei die Stadt oder Gemeinde verpflichtet ist, dem Dienstleister jede anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Geobasisinformationen zu untersagen und ihn schriftlich zur Löschung der Geobasisinformationen nach Auftragserledigung zu verpflichten. Darüber hinaus ist eine Weitergabe der Geobasisdaten an Dritte nicht erlaubt.

Sollen die Geobasisinformationen außerhalb des öffentlichen Aufgabenbereichs genutzt werden, muss das Landesvermessungsamt dies genehmigen. Hierfür ist mit zusätzlichen Entgelten zu rechnen, die sich nach den geltenden Nutzungsrechts- bzw. Gebührevorschriften richten.

Beitritt zur Rahmenvereinbarung

Durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung können die Städte und Gemeinden die Geobasisdaten beziehen und entsprechend den Nutzungsbedingungen einsetzen. Der Beitritt ist jederzeit möglich, gilt aber immer rückwirkend zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Das Landesvermessungsamt übermittelt in der Regel einmal jährlich die Geobasisdaten, es sei denn, die Stadt oder Gemeinde wünscht eine viertel- oder halb-

jährliche Datenbereitstellung. Die Städte und Gemeinden können zudem wählen, ob sie die Basisdaten des Liegenschaftskatasters oder der Landesvermessung oder beide Gruppen der Geobasisdaten nutzen will. Die Datenbereitstellung erfolgt in den gängigen Datenformaten für Geobasisdaten und auf DVD, ggf. müssen die Städte und Gemeinden einen anderen Datenträger (z.B. USB-Festplatte) für die Übermittlung großer Datenmengen zur Verfügung stellen. Sonderwünsche einer Stadt oder Gemeinde z.B. nach einem abweichenden Abgabeformat, einer höheren Auflösung bei Rasterdaten oder viertel- bzw. halbjährliche Updatelieferungen werden einer Stadt oder Gemeinde gesondert in Rechnung gestellt.

Kosten der Geobasisdaten nach Rahmenvereinbarung

Die Vertragspartner haben sich darauf verständigt, für die Entgeltberechnung einen Schlüssel heranzuziehen, der sich nach der Fläche und Einwohnerzahl der Stadt oder Gemeinde bemisst. Der jährlich zu zahlende Gesamtbetrag teilt sich in einen Betrag für den Erstbezug und für die jährliche Updatelieferung auf, der ab dem Jahr des Beitritts an das Landesvermessungsamt zu entrichten ist. Für den Anteil an den Basisdaten der Landesvermessung fällt zudem noch die Mehrwertsteuer an. Grundlage für den Schlüssel sind die durch das Statistische Landesamt veröffentlichten Zahlen, Stichtag 31.12.2005. Insgesamt ergibt sich folgendes Preismodell:

	Entgelte		Umsatzsteuer
	pro Einwohner	pro km ²	
Erstbezug der Basisinformationen des Liegenschaftskatasters (auf 10 Jahre umgelegt)	0,013 €	3,012 €	nein
Updates der Basisinformationen des Liegenschaftskatasters	0,039 €	9,037 €	nein
Erstbezug der Basisinformationen der Landesvermessung (auf 10 Jahre umgelegt)	0,026 €	6,025 €	19%
Updates der Basisinformationen der Landesvermessung	0,006 €	1,506 €	19%

Da die Entgelte für den Erstbezug auf 10 Jahre umgelegt werden, hat die Stadt oder Gemeinde ab dem 11. Jahr seit Beitritt nur noch die Updatekosten zu tragen.

Städte und Gemeinden, die bereits vor dem Abschluss der Rahmenvereinbarung die o.g. Geobasisdaten erworben haben und die jetzt neben dem Ersterwerb auch das Up-

date auswählen, können den früheren Erwerb anrechnen lassen. Anrechnungsberechtigt sind dabei Datenerwerbe, die in den fünf Jahren vor dem Beitrittsjahr ausgeliefert wurden. Im Text der Rahmenvereinbarung wird für einen Beitritt im Jahr 2007 der Zeitraum zwischen dem 01.01.2002 und dem 31.12.2006 genannt. Auf das anfallende Erstbezugsentgelt wird dabei das frühere Entgelt – allerdings getrennt für die Basisdaten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung – so lange aufgerechnet, bis die Erstbezugskosten im Idealfall wegfallen. Scheidet ein Nutzer während der Aufrechnungszeit bis 2016 aus dem Vertrag aus oder wird die Rahmenvereinbarung aufgehoben, wird das Aufrechnungsverfahren mit dem Stand beendet, der zum Vertragsende erreicht wurde. Der noch nicht abgeholte Anteil des Erstbezugs ist dann nach zu entrichten.

Das Landesvermessungsamt stellt den Nutzern das Entgelt zuzüglich den Portokosten für den Versand der Datenträger nach der jeweils ersten Datenbereitstellung jährlich in Rechnung. Verändert sich in Zukunft das allgemeine Entgeltniveau für Geobasisinformationen, sind die Vertragspartner Landesvermessungsamt, Städtetag und Gemeindegtag berechtigt, den Vertrag ohne Kündigung in gleicher prozentualer Anpassung entsprechend dem geänderten Entgeltniveau und von den Vertragspartnern einvernehmlich fortzusetzen.

Erklärt eine Stadt oder eine Gemeinde ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung, entsteht zwischen dem Land Baden-Württemberg und der beitretenden Kommune ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Inhalt der Rahmenvereinbarung.

Erste Erfahrungen und häufige Rückfragen

Seit der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung durch die Vertragspartner sind Ende Mai 2007 vier Monate vergangen. Das Landesvermessungsamt wurde von einer Beitrittswelle erfasst, die zeigt, dass das Interesse an der Nutzung der Geobasisdaten sehr groß ist. So liegen bereits konkret 210 Beitritte vor, von denen 75 % sowohl die Basisdaten des Liegenschaftskatasters als auch der Landesvermessung angefordert haben. Von weiteren 98 Städten und Gemeinden liegen konkrete Anfragen nach einem Kostenvoranschlag vor.

Im Folgenden sollen einige Fragen, die im Vorfeld eines Beitritts häufig an das Landesvermessungsamt gerichtet wurden, und deren Antworten wiedergegeben werden:

Werden die Digitalen Orthophotos (DOP) und die Digitalen Topographischen Karten (DTK), die einem fünfjährigen Befliegungsrhythmus bzw. Fortführungsturnus unterliegen, trotzdem jährlich bereitgestellt?

Im Rahmen der jährlichen Updatelieferung (falls von der Stadt oder Gemeinde in der Beitrittserklärung angekreuzt) werden alle Geobasisdaten erneut geliefert. Zum einen werden die nur schwarz/weiß vorliegenden DOP im Zuge der Fortführung auf farbige DOP umgestellt. Außerdem plant das Landesvermessungsamt, die Bodenauflösung auf mindestens 20 cm zu verbessern und den Befliegungsrhythmus zu verkürzen. Die DTK werden zwar nur alle fünf Jahre als Kartendruck aufgelegt, die der Fortführung zugrundeliegenden Rasterdaten werden durch die Spitzenaktualität des Basis-DLM aber auch „zwischen durch“ aktualisiert.

Dürfen die Geobasisdaten an Stadtwerke (Eigenbetrieb oder GmbH) weitergegeben werden?

In der Rahmenvereinbarung ist klargestellt, dass eine über öffentliche Aufgaben hinausgehende Nutzung (Weitergabe der Geobasisinformationen an Dritte außerhalb eines Auftragsverhältnisses, kommerzielle Verwertung der Geobasisinformationen u.ä.) nicht Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist. In den Nutzungsbedingungen wird zudem klargestellt, dass rechtlich selbständige Teile eines Nutzers, z. B. die Stadtwerke GmbH, wie Dritte einzustufen sind, auch wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Konkret bedeutet das, dass die rechtlich eigenständigen Betriebe die Geobasisinformationen beim Landesvermessungsamt zu regulären Konditionen erwerben müssen.

Aus welchem Grund sind die Entgelte für den Ersterwerb im Vergleich zu den Updatekosten so günstig?

Die Vertragspartner hatten seinerzeit bei der Verhandlung der Rahmenvereinbarung die Idee, den Städten und Gemeinden den zu leistenden Kostenbeitrag für den Ersterwerb nicht im ersten Jahr in voller Höhe zuzumuten. Deshalb wurden die Entgelte für den Erstbezug auf 10 Jahre umgelegt, so dass nur ein Zehntel als jährliches Entgelt zu den Updatekosten hinzukommt. Verbleiben nach der Anrechnung noch Kosten für den Ersterwerb stehen, erfolgt wiederum eine Aufteilung des Restbetrages auf 10 Jahre. Ab dem 11. Jahr nach Beitritt zahlen die Städte und Gemeinden nur noch die Entgelte für das Update.

Ist ein Beitritt der Gemeinden zu dieser Rahmenvereinbarung jederzeit möglich?

Der Beitritt ist jederzeit möglich, aber jeweils rückwirkend zum 01.01. des entsprechenden Jahres. Die Anrechnung früherer Ersterwerbe gilt dann aber nur noch 5 Jahre zurück (Beitritt in 2007: rückwirkend bis 01.01.2002; Beitritt in 2008: rückwirkend bis 01.01.2003 u.s.w.)

Können beliebig viele Zugriffe gleichzeitig auf die Geobasisdaten erfolgen?

Die Nutzung für öffentliche Aufgaben ist an beliebig vielen Arbeitsplätzen in der Stadt oder Gemeinde möglich, es gibt also keine Beschränkung der Arbeitsplätze.

Welche Kosten fallen für ein halbjährliches oder vierteljährliches Update der Basisdaten des Liegenschaftskatasters an?

Bei einem halbjährlichen Update fallen zusätzlich 50% der Updatekosten an, bei einem vierteljährlichen Update verdoppeln sich die in der Rahmenvereinbarung festgelegten Updatekosten.

Muss eine Gemeinde sowohl den Ersterwerb als auch das Updaten wählen?

Während die Auswahl des Ersterwerbs obligatorisch ist, ist die Auswahl des Updates optional. Wird das Update allerdings nicht ausgewählt, entfällt die Anrechenbarkeit früherer Datenerwerbe. Außerdem sind bei einem späteren „Dazubuchen“ des Updates die jährlichen Updatekosten bis zu diesem Zeitpunkt nach zu entrichten. Das Landesvermessungsamt erstellt aber gerne Vergleichsrechnungen, ob der Erwerb einzelner Geobasisdaten günstiger als die Auswahl des Updates ist.

Bietet das Landesvermessungsamt einen WebMapService für ALB, ALK und ATKIS-Daten an oder ist ein solcher in Planung und wie werden hierbei die Kosten berechnet?

Das Landesvermessungsamt bietet in der Tat auch WebMapServices (WMS), also die Bereitstellung von Daten „on demand“ über das Internet an. Dieser Dienst ist für die ALK- und ATKIS-Navigationsdaten aus dem Internetshop GEODIS und für alle Rasterdaten möglich. Allerdings ist ein WMS derzeit keine Alternative zur intensiven Datennutzung in einem GIS. Da aber das Landesvermessungsamt alle Basisdaten in ein neues, standardisiertes Datenmodell überführen wird (Stichwort AFIS-ALKIS-ATKIS), könnten mittelfristig die sogenannten Web Feature Services eine Alternative zur jährlichen Datenlieferung werden. Die Homepage des Landesvermessungsamts <http://www.lv-bw.de> informiert ausführlich über die Entgelte für WMS und über die Entwicklungen zu AFIS-ALKIS-ATKIS.



E-Mail: thomas.witke@vermbw.bwl.de